

Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke

Auf Grund der §§ 5, 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2016 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mücke am 27.07.1982, zuletzt geändert am 13.12.2016 folgende Satzung über die Verleihung einer Auszeichnung der Gemeinde Mücke beschlossen.

I.

Persönlichkeiten, die sich um das öffentliche Wohl und die Gemeinde Mücke Verdienste erworben haben, können durch den Gemeindevorstand ausgezeichnet werden.

II.

- (1) Die Ehrenplakette der Gemeinde Mücke, die das Wappen der Gemeinde Mücke und das historische Rathaus in Nieder-Ohmen zeigt, sollen erhalten:

Gemeindevetreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes und Ortsbeiratsmitglieder, wobei Funktionen in den früher selbständigen Gemeinden eingeschlossen sind:

- a) Von nachweisbar mindestens 15 Jahren die Ehrenplakette in Silber,
- b) Von nachweisbar mindestens 25 Jahren die Ehrenplakette in Silber mit Feingoldauflage,
- c) Von nachweisbar mindestens 30 Jahren die Ehrenplakette in Gold(333).

- (2) Mit dem Ehrenbecher der Gemeinde Mücke, der das Wappen der Gemeinde Mücke zeigt, sollen Personen ausgezeichnet werden:

- a) Für hervorragende Verdienste um das Leben und allgemeine Wohl der Bevölkerung und bei vorbildlichen Hilfeleistungen bei Katastropheneinsätzen,
- b) Für hervorragende Leistungen auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet,
- c) Für verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen und Institutionen bei nachweisbar mindestens 12 Jahren, den kleinen Ehrenbecher, bei nachweisbar mindestens 20 Jahren den großen Ehrenbecher.

- (3) Mit dem Wappenteller der Gemeinde Mücke können ausgezeichnet werden:

- a) Firmen und Vereine bei Jubiläen, wenn die Zahl der Jubiläumsjahre durch 100 teilbar ist,
- b) Auswertige Persönlichkeiten und Vereine.

III.

Die Verleihung der Auszeichnung wird durch eine Urkunde bestätigt, die einen Hinweis auf die Auszeichnung enthalten soll.

IV.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Größe, Form und Gestaltung der Ehrenplakette, des Ehrenbeckers und des Wappentellers sowie der Urkunde festzulegen.

V.

Für die Verleihung der Auszeichnung ist der Gemeindevorstand zuständig. Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung nicht verbunden.

VI.

Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bzw. im Verhinderungsfalle vom jeweiligen Vertreter gemeinsam vorgenommen.

VII.

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mücke, 22.12.2016

Der Gemeindevorstand
gez. Weitzel, Bürgermeister